

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 5

Artikel: Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zur Frage des Generalstreiks
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nau die Stellung, die jeder Fuss des Arbeiters einnehmen sollte, die Entfernung des Mörtelschaffs und der Ziegel von ihm und der Mauer. Damit waren die üblichen ein oder zwei Schritte von und zu der Mauer beim Legen jedes Ziegels unnötig geworden. Er suchte und fand, in welcher Höhe Mörtel und Ziegel am vorteilhaftesten unterzubringen seien und konstruierte ein Gestell mit einer Platte darauf für das Material, so dass Ziegel, Mörtel, Maurer und Mauer in richtigen Abstand zueinander kamen. Diese Gerüste waren verstellbar und wurden mit dem Wachsen der Mauer von einem hierzu bestimmten Manne höher gestellt, um dem Maurer das Bücken nach den Ziegeln und dem Mörtel zu ersparen. Durch solche Detailstudien ist es Gilbreth gelungen, die Zahl der Handgriffe und Bewegungen von 18 pro Ziegel auf 5, und in einem Falle sogar auf 2 zu reduzieren. Er erzielte pro Stunde Leistungen von durchschnittlich 350 Ziegeln, gegen 120, die nach dem alten System in der Stunde gelegt wurden.

Wie wichtig die persönliche Auslese der Arbeiter oder Arbeiterinnen beim Taylor-System ist, zeigt das Beispiel der Kugelprüferinnen in einer Fabrik, die Stahlkugeln für Kugellager von Fahrrädern herstellt. Die Arbeit dieser Mädchen bestand darin, dass sie gleichzeitig einige Kugeln auf den Rücken der linken Hand in die Furche zwischen zwei zusammengepresste Finger legten, sie nach allen Seiten hin und her rollten und peinlich untersuchten. Jedes Mädchen hatte einen Magneten in der rechten Hand zum Aussortieren fehlerhafter, das heisst gezahnter, weicher, zerkratzt oder im Feuer zersprungener Kugeln. Zum Zweck der Auswahl der für diese Beschäftigung geeignetsten Arbeiterinnen wurden sie vorerst alle auf ihre Wahrnehmungsgabe, oder — wie man es auf den physiologischen Instituten der Universitäten nennt — auf ihren « persönlichen Koeffizienten » untersucht. Das geschieht folgendermassen: Ein Gegenstand, zum Beispiel der Buchstabe A oder B wird in Sehnähe des zu Untersuchenden gebracht, der im Augenblick, wo er den Buchstaben erkennt, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, zum Beispiel auf den Knopf einer elektrischen Klingel zu drücken hat. Die Zeit, die zwischen dem Augenblick, wo der Gegenstand in sein Gesichtsfeld tritt, und dem Augenblick, wo er das Klingelzeichen gibt, verstreicht, wird durch ein Präzisionsinstrument genau aufgezeichnet. Die Wahrnehmungsgabe der Menschen ist sehr verschieden. Bei manchen wird die Wahrnehmung fast augenblicklich dem Gehirn übermittelt, das seinerseits sofort durch Uebermittlung der Botschaft an die Hand reagiert. Nur solche waren zu dem Geschäft brauchbar und Taylor macht dazu die Bemerkung, dass viele von den intelligentesten, fleissigsten und ehrlichsten Mäd-

chen zurückgewiesen werden mussten, weil ihnen die für die Beschäftigung notwendigste Eigenschaft, die schnelle Wahrnehmung, fehlte. Dann kamen die unvermeidlichen « Zeitstudien » und das Endresultat war, dass 35 Mädchen dieselbe Arbeit lieferten wie vorher 120. Dabei war die Genauigkeit der Arbeit trotz der Arbeitsbeschleunigung zwei- bis dreimal grösser als bei dem früheren Tempo. Freilich muss Taylor hier zugestehen, dass die Arbeiterinnen nach 1½stündiger Arbeit « nervös » wurden. Man musste ihnen nach je fünf Viertelstunden Erholungspausen von 10 Minuten einräumen, in denen sie angehalten wurden, ihre Plätze zu verlassen, zu spazieren und zu plaudern, um zur Fortführung der Arbeit wieder fähig zu sein. (Fortsetzung folgt.)



Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zur Frage des Generalstreiks.

Nachdem schon seit drei Jahren wiederholt das Verlangen gestellt wurde, die Stellungnahme der Gewerkschaften zum Generalstreik an einer Ausschußsitzung zu diskutieren, ist endlich am 25. Mai letzthin der Ausschuss dazu gekommen, in dieser Frage eine Entscheidung zu treffen, indem er einer Resolution zustimmte, die folgenden Wortlaut hat:

Resolution des Bundeskomitees zum Generalstreik.

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschafts-Ausschuss, nach Kenntnisnahme und Diskussion des vom Gewerkschaftssekretär verfassten Berichtes über die Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik, erklären:

1. Die schweizerischen Gewerkschaftsverbände lehnen den sogenannten revolutionären Generalstreik ab. Sollte wider Erwarten in der Schweiz irgendwo eine derartige Streikaktion propagiert oder inszeniert werden, dann betrachten es die Gewerkschaftsverbände als ihre Pflicht, in Verbindung mit den Vertrauensmännern der politischen Arbeiterorganisation, solchen Versuchen entgegenzutreten und nötigenfalls die organisierten Arbeiter direkt aufzufordern, sich an diesen anarcho-syndikalistischen Experimenten in keiner Weise zu beteiligen.

2. Der Generalstreik ist normalerweise nicht geeignet als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe der Arbeiter gegen das Unternehmertum, weil er in der Regel die Arbeiterbevölkerung oder andere am Kampfe unbeteiligte Volkskreise schwerer schädigt als die Unternehmer, gegen die er sich richtet, einzelne Arbeitergruppen viel mehr als andere gefährdet, und öfters angewendet, nicht nur unwirksam zu werden droht, sondern schliesslich die Bestrebungen der Gewerkschaften auf Einführung von Tarifverträgen zu nichte machen würde.

Sympathie- oder Solidaritätsstreiks, die zum vornherein auf wenige, von einander abhängige Berufsgruppen beschränkt werden, ebenso die sogenannten generalisierten Streiks, die sich nicht über das Gebiet

einer Industrie hinaus ausdehnen, können nicht als Generalstreik im obenbezeichneten Sinne gelten. Die Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu solchen Streiks richtet sich nach den an den Bauarbeiterkonferenzen und im Gewerkschaftsausschuss im Jahre 1911 gefassten Beschlüssen.

3. Politische Massenstreiks als Notwehr- oder Protestaktion können von den Gewerkschaftsverbänden erst dann unterstützt werden, wenn es sich darum handelt, Massnahmen der Behörden, durch die gemeinsame Lebensinteressen oder unentbehrliche Rechte und Freiheiten der Arbeiterklasse ernstlich bedroht werden, zu verhindern und in solchen Fällen, wo die Arbeiterklasse in ihrem Ehrgefühl derart verletzt wurde, dass das Ansehen der Organisation durch kein anderes Protestmittel besser gewahrt werden kann als durch das eines Massenstreiks.

Auf Unterstützung einer solchen Streikaktion durch die Gewerkschaftsverbände und den Gewerkschaftsbund kann nur gerechnet werden, wenn die zwischen Bundeskomitee und Komitee der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vereinbarten Bedingungen für die Unterstützung eines politischen Massenstreiks erfüllt sind.

4. Massenstreiks als Mittel zur Eroberung der politischen Macht erscheinen für die Schweiz kaum empfehlenswert. Sollte der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz die Anwendung dieses Mittels als Waffe im politischen Kampf akzeptieren, so müssten die Gewerkschaftsverbände für sich das Recht fordern, im gegebenen Fall an den Beratungen teilnehmen zu dürfen und sich vorbehalten, von Fall zu Fall zu solchen Aktionen Stellung zu nehmen.

5. Bundeskomitee und Gewerkschafts-Ausschuss sind der Ueberzeugung, dass die Arbeiterklasse in der Schweiz sich für ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen erst dann wirksam wehren kann, wenn sie möglichst vollzählig organisiert ist. Der Beitritt möglichst aller Arbeiter und Arbeiterinnen zur Gewerkschaft und die ständige Mitarbeit jedes einzelnen am Ausbau der Organisation, bei der wirtschaftlichen und politischen Bewegung, wo sich hierzu Gelegenheit bietet, werden zur Wahrung der gemeinsamen und der besonders Interessen der Arbeiter aller Industrie- und Berufsgruppen mehr beitragen, als selbst der berechtigte und bestvorbereitete Generalstreik.

Bevor diese Resolution den Gewerkschaftsdelegierten unterbreitet wurde, ist den Zentralvorständen ein ausführlicher Bericht des Gewerkschaftssekretärs über Erfahrungen und bisherige Stellungnahme der Gewerkschaften in der Schweiz zur Frage des Generalstreiks, sowie über die wichtigsten damit direkt zusammenhängenden Erscheinungen und Probleme zugestellt worden.

Ausserdem hat eine mehr theoretische Auseinandersetzung über den Generalstreik an der Ausschusssitzung vom 22. Dezember 1912 stattgefunden, bei welchem Anlass dem Sekretär des Gewerkschaftsbundes wie den Ausschussdelegierten Gelegenheit gegeben wurde, sich über die bisherige Stellungnahme der einzelnen Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik genau zu orientieren.

Das Bundeskomitee hat von einer Diskussion des Berichtes über Stellungnahme zum Generalstreik Umgang genommen und sich darauf beschränkt, dem Gewerkschaftsausschuss eine vom Gewerkschaftssekretär verfasste Resolution in

abgeänderter Form dem Gewerkschaftsausschuss vorzulegen.

Was in den Beratungen des Bundeskomitees wie bei den Diskussionen im Gewerkschaftsausschuss am deutlichsten zutage trat und was auch in der nun vorliegenden Resolution über den Generalstreik zum Ausdruck kommt, das ist die Tatsache, dass die Zentralvorstände der Gewerkschaftsverbände, die zusammen den Gewerkschaftsbund bilden, so wenig wie in ihrer Auffassung vom Wesen des proletarischen Klassenkampfes, ebensowenig in ihrer Stellungnahme zur Frage des Generalstreiks vollständig übereinstimmen. Die durch Annahme der Resolution erreichte Uebereinstimmung ist eine partielle. Gewiss bildet es eine der Hauptaufgaben des Gewerkschaftsbundes, auch in so wichtigen Fragen Uebereinstimmung zwischen den Leitern unserer Gewerkschaftsverbände herbeizuführen. Unserm Bestreben, in dieser Richtung zu wirken, sind aber dreifache Schranken gesetzt. Einmal natürliche Schranken, die sich aus tatsächlichen Unterschieden der Situation der einzelnen Verbände ergeben, die das Hauptmotiv der verschiedenen Auffassung bilden. Ferner die durch die Statuten des Gewerkschaftsbundes gestellten Schranken, die uns zwingen, schliesslich jeden Verband nach seinem eigenen Glauben selig werden zu lassen.

Endlich die Schranken unseres eigenen Könnens im Bestreben, ohne Täuschung oder Gewaltmittel anzuwenden, anders Denkende zu der Auffassung zu bringen, die wir für die richtige halten.

Diese Schranken gelten natürlich nicht nur, wenn es sich um die Frage des Generalstreiks handelt, nur treten sie bei derartigen Fragen, wo die Verbände verschiedenen Ansichten huldigen, am wirksamsten in Erscheinung.

Dementsprechend haben weder Bundeskomitee noch Gewerkschaftsausschuss zum Bericht des Gewerkschaftssekretärs Stellung genommen. Beide beschränkten sich auf die Diskussion der ihnen vorgelegten Resolutionen.

Man kann mit Recht hier einwenden, was tatsächlich bezüglich der Stellungnahme zum Generalstreik mehrmals eingewendet wurde, es sei richtiger, über Fragen, bei denen eine Verständigung so schwer sei, einstweilen keine Beschlüsse zu fassen, sondern es bei einer unverbindlichen Aussprache bewenden zu lassen.

Der Berichterstatter war noch vor kurzem der Meinung, es sei besser, die Behandlung der Generalstreikfrage so lange zu verschieben, bis günstigere Verhältnisse eine allseitig befriedigende einheitliche Beschlussfassung ermöglichen.

Nachdem jedoch trotz diesen Bemerkungen der Gewerkschaftsausschuss beschlossen hatte,

diese Frage jetzt anzuschneiden und der im letzten Jahr erfolgte Ausbruch des Generalstreiks in Zürich, sowie die bevorstehende Diskussion am nächsten Parteitag der sozialdemokratischen Partei der Schweiz die Gewerkschaftsverbände doch veranlasst hätten, ihre Stellungnahme zum Generalstreik zu präzisieren, sind wir dafür eingetreten, den Entscheid in dieser Sache nicht länger hinauszuschieben.

Die vorliegende Resolution ist das Resultat der Bemühungen des Bundeskomitees, bei der Entscheidung über Fragen, bei denen verschiedene politische Meinungen aufeinanderstossen, unter allen Umständen die gewerkschaftliche Einheit hochzuhalten. Es ist deshalb leicht erklärlich, dass die Resolution in der vorliegenden Fassung mancherorts, namentlich den Anhängern des Generalstreiks schlecht gefällt.

Nun wird noch der Gewerkschaftskongress über die Resolution und deren Interpretation das letzte Wort zu sprechen haben.

Wir zweifeln jedoch nicht daran, dass auch der Gewerkschaftskongress in erster Linie auf die Erhaltung der Einigkeit unter den Gewerkschaftsverbänden Rücksicht nehmen wird in der Ueberzeugung, dass ohne diese Einigkeit selbst die wirksamste Waffe des Proletariats unwirksam bleibt, weil die Kraft und die Fähigkeiten zu deren richtigen Handhabung fehlen.

Damit bis dahin sich noch alle Meinungen geltend machen können, sollen die wichtigsten Momente aus den Beratungen über die Generalstreiksfrage im Gewerkschaftsausschuss mit der Resolution und dem Bericht des Gewerkschaftssekretärs in einer Broschüre zusammengefasst, den Vertrauensmännern der Gewerkschaften sowie den Kongressdelegierten zur Verfügung gestellt werden. Die Broschüre wird als Instruktionsmaterial für die Diskussion in den Gewerkschaftsversammlungen und am Kongress sicher gute Dienste leisten.



Kongresse und Konferenzen.

Delegiertenversammlung der Arbeiterunion schweiz. Transportanstalten.

Am 5. und 6. April fand in Winterthur die Delegiertenversammlung der A. U. S. T. (Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten) statt. Samstag vormittag hielten die Unterverbände ihre Versammlungen ab. Bei diesem Anlass fassten die Betriebsarbeiter eine Resolution, in der sie gegen die Verschleppung des Kleiderreglementes Protest einlegten und der bestimmten Erwartung Ausdruck gaben, dass das neue Reglement spätestens am 1. Mai 1913 erscheinen werde. Nachmittags halb 5 Uhr nahm dann die Hauptversammlung ihren Anfang. Als Tagespräsident wurde Genosse Rieder-Zürich gewählt. Als erstes Geschäft gelangte die Revision des Rechtsschutzreglementes zur Behandlung.

Der vorliegende Entwurf wurde mit einigen unbedeutenden Abänderungen genehmigt und die Behandlung der Rechtsschutzfälle dem Betriebsarbeiter-Verband überbunden. Sodann referierte Redakteur Sekretär Allgöwer über die Stellung des Linienarbeiters als Hilfs-, ständiger und definitiver Arbeiter und Angestellter. In seinen Ausführungen gab er bekannt, dass das Zentralkomitee zur Herbeiführung besserer Verhältnisse eine Aktion eingeleitet habe. Am Schlusse seines Referates unterbreitete er der Versammlung folgende Resolution, die einstimmig angenommen wurde:

«Die Delegiertenversammlung der A. U. S. T. stellt fest, dass die Anstellungsverhältnisse bei den Linienarbeitern sehr im argen liegen. Die Versicherung, welche im Kreisschreiben der Generaldirektion dem gesamten Personal gegenüber niedergelegt ist, wurde gegenüber dem Personal des Bahnunterhaltes nicht gehalten. Sie beauftragt das Zentralkomitee, es habe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass 1. die 285 Arbeitstage innert einem Jahr durch 230 Arbeitstage ersetzt werden, welche die Berechtigung für bezahlte Ruhetage in sich schliessen; 2. die Stellung des ständigen Arbeiters genau festgelegt wird, und 3. das Recht zur definitiven Anstellung in gleich ausgiebigem Masse auch den Linienarbeitern zugestanden werde, denn auch sie sind ein Bestandteil des Personals der S. B. B.»

Dann wurden mehrere das Lohnreglement berührende Anträge (Bezahlung der drei eidgenössischen Feiertage, Zulage für Arbeiter, welche als Handwerker den erlernten Beruf ausüben, Bezahlung der Urlaubs- und Ruhetage an jene Arbeiter, welche 285 Arbeitstage erreicht haben usw.) vom Zentralkomitee zur Prüfung entgegengenommen. Um halb 8 Uhr wurden die Beratungen abgebrochen.

Am Sonntagmorgen referierte Sekretär Allgöwer über die Revision des Arbeits- und Ruhetagesgesetzes. Das gegenwärtig zu Kraft bestehende, vom 19. Dezember 1912 datierende Gesetz sieht immer noch eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden im Maximum vor. Das Hauptpostulat des Personals ist, dass im neuen Gesetz der Neunstundentag niedergelegt wird. Weiter wird verlangt, dass die Nachtruhe, die den Angestellten im Minimum eingeräumt werden muss, 10 statt wie bisher 9 Stunden betragen soll. Als Nachtdienst soll gelten die zwischen den Stunden von 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegende Arbeitszeit. Auch die Ferien sollen besser geregelt, d. h. erweitert werden. Das Personal postuliert: 1 bis 10 Dienstjahre 7 Ferientage, 11 bis 20 Dienstjahre 14 Tage, 21 bis 30 Dienstjahre 21 Tage und über 30 Dienstjahre 28 Ferientage. Zentralpräsident Albisser skizzierte in einigen Zügen, welche Vorarbeiten von Zentralkomitee der A. U. S. T. und von der Parteileitung zur Revision des Arbeits- und Ruhetagesgesetzes getroffen worden sind. Die Personalverbände werden den Behörden keinen Gesetzentwurf unterbreiten, aber sie werden sich auch nicht darauf beschränken, nur Programmpunkte zu fixieren, sondern vielmehr eine Reihe Leitsätze aufstellen.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnungen (Zentralkasse und Sterbekasse) wurden genehmigt und alsdann als Ort der nächsten Delegiertenversammlung Zürich bestimmt. Einem Vertragsabschluss mit der Firma Orell Füssli in Zürich betreffend die Verpackung des Inseratenteils des Flügelrades wurde zugestimmt. Infolge der höheren Erstellungskosten des Flügelrades wurde der Abonnementspreis des Blattes um 10 Rappen pro Jahr erhöht.

Zu einer längeren Diskussion Anlass gab der Antrag des Zentralkomitees, lautend: Keine Sektion der A. U. S. T. darf ohne Wissen und Willen des Verbandsvorstandes und des Zentralkomitees die Arbeit einstel-